



Statuten des Tambourenvereins der Stadt Winterthur

1. Name, Zweck, Sitz und Haftbarkeit

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen „Tambourenverein der Stadt Winterthur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 **Zweck**

Der Tambourenverein bezweckt die Verbreitung, Förderung und Pflege des Trommelspiels und der Kameradschaft.

Art. 3 **Proben / Übungen**

Die Aktiven versammeln sich in der Regel wöchentlich zu einer Probe/Übung. Weitere Proben können durch den musikalischen Leiter angesetzt werden.

Art. 4 **Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Winterthur.

Art. 5 **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

Art. 6 **Zugehörigkeit**

Der Tambourenverein der Stadt Winterthur kann Mitglied des Ostschweizerischen und des Schweizerischen Tambourenverbandes sein.

Art. 7 **Zweigsektionen**

Die Veteranengruppe des Tambourenvereins der Stadt Winterthur bildet eine Zweigsektion des Hauptvereins nach besonderen Bestimmungen. Siehe Anhang zu den Statuten.

Art. 8 **Kategorien**

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Freimitgliedern
- e) Jungtambouren

Art. 9 **Aufnahme**

Als Aktivmitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche aus Interesse am Trommelspiel dem Verein beizutreten wünschen.

Als Jungtambouren können Personen aufgenommen werden, welche im Raum Winterthur in der Tambourenausbildung stehen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



Art. 10 **Übertritt**

Übertrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über deren Annahme beschliesst der Vorstand.

Art. 11 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss

Aktivmitglieder, die während 6 Wochen ohne Entschuldigung von Proben, Engagements und Versammlungen fernbleiben, sowie Passivmitglieder, welche mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes nach fruchtloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, welche der Entwicklung und dem Bestreben des Vereins störend entgegenwirken oder dem Verein sonst zur Unehre gereichen, können ausgeschlossen werden. Bezügliche Anträge sind dem Vorstand zu unterbreiten, welcher nach vorangegangener Untersuchung unter Einvernahme des Fehlbaren auf die nächste Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes, welcher in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat, sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen massgebend.

Mit dem Ausschluss oder dem Austritt aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 **Stimm und Wahlrecht**

Mitglieder sämtlicher Kategorien haben unbeschränktes Stimm- und Wahlrecht, es sei denn diese Statuten sehen ausdrücklich Einschränkungen vor.

Art. 13 **Aktivmitglieder**

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Teilnahme an Proben, Versammlungen und Anlässen des Vereins. Sie geben den Grund für entschuldbare Abwesenheit dem Kontrollorgan bekannt. Sie sind zur Bezahlung eines von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.

Art. 14 **Persönliche Haftung**

Aktivmitglieder haften persönlich für das vom Verein zur Verfügung gestellte Material. Der Vorstand behält sich das Recht vor, bei unsachgemässer Behandlung das Vereinseigentum zu entziehen und den Inhaber für den entstandenen Schaden haftbar zu machen.

Für Privatinstrumente, die dem Verein zur Verfügung stehen, kann bei Abnützung (Trommelfelle, Reifen usw.) oder bei nicht selbstverschuldeter Beschädigung vom Verein eine angemessene Entschädigung entrichtet werden.

Art. 15 **Uniformen**

Der Vorstand erlässt ein Uniformenreglement.



Art. 16 **Passivmitglieder**

Passivmitglieder haben das Recht, in allen Vereinsangelegenheiten mitzuraten und mitzustimmen, mit Ausnahme solcher rein trommlerischer Natur, deren Erledigung den Aktivtambouren vorbehalten bleibt.

Sie sind zur Bezahlung eines von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.

Art. 17 **Ehrenmitglieder**

Von der Generalversammlung können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:

Mitglieder und Personen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder, die im Verein aktiv mitwirken, sind gehalten den Pflichten dieser Statuten — mit Ausnahme der Beitragspflicht — nachzukommen.

Art. 18 **Freimitglieder**

Mit Datum dieser Statuten werden keine Freimitglieder mehr ernannt. Bestehende Freimitglieder behalten ihren Status und haben Rechte und Pflichten, die denjenigen der Passivmitglieder entsprechen, mit Ausnahme der Beitragspflicht.

4. **Organisation des Vereins**

Art. 19 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung

Die Aktivmitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 **Stimmrecht**

Ohne gegenteiligen Antrag entscheidet bei allen Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit.

Art. 21 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, diese hat jährlich bis spätestens Ende April stattzufinden.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV und der Jahresberichte des Präsidenten und des musikalischen Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung und des Inventars und Entlastung des Vorstandes
- Abnahme des Voranschlags für das laufende Vereinsjahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Festsetzung der Finanzkompetenz und der Vorstandsgratifikation
- Wahlen des Präsidenten (oder allenfalls der Co-Präsidenten), des Kassiers und des übrigen Vorstandes, der Rechnungsprüfungskommission und des Fähnrichs
- Statutenänderungen
- Entscheid über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder



Art. 22 **Aktivmitgliederversammlung**

Der Aktivmitgliederversammlung obliegt die Erledigung derjenigen Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, und diejenigen, die der Vorstand nicht in eigener Kompetenz beschliessen kann oder will, insbesondere die Wahl des musikalischen Leiters.

Art. 23 **Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung den Vorstand erweitern.

Der Vorstand erhält eine von der Generalversammlung festgelegte Gratifikation.

In dringenden Fällen ist der Vorstand ermächtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 23bis **Wahl und Aufgaben des Vorstandes**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Der Präsident sorgt für zuverlässige Abwicklung der Vereinsgeschäfte. Er leitet alle Versammlungen und Sitzungen. Er zeichnet verbindlich zusammen mit einem übrigen Vorstandsmitglied. Auf Antrag des Vorstandes können von der Generalversammlung zwei Co-Präsidenten gewählt werden anstelle eines Präsidenten.

Abgesehen vom Präsidenten (oder der Co-Präsidenten) und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die Ämter unter sich, wie es ihm geeignet erscheint.

Dem Vorstand steht ein von der Generalversammlung festgesetzter Betrag für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben zur Verfügung. Die im Voranschlag enthaltenen Ausgaben gelten automatisch als genehmigt. Bis zur Genehmigung des Voranschlags durch die Generalversammlung muss der Vorstand davon ausgehen, dass der Voranschlag für das laufende Jahr nicht vom Durchschnitt der letzten fünf Jahre abweicht und kann in diesem Rahmen bereits Ausgaben tätigen.

Art. 24 **Musikalischer Leiter**

Der musikalische Leiter ist für alle musikalischen Belange und die musikalische Ausbildung verantwortlich. Er leitet die Proben und Auftritte der Aktivmitglieder und ist für die richtige Durchführung derselben verantwortlich. Er hat auch die Aufsicht über die Ausbildung von Jungtambouren (falls es solche gibt). Damit ist er gegenüber den Jungtambourenleitern in musikalischen und pädagogischen Belangen weisungsbefugt und vertritt deren Interessen gegenüber dem Vorstand. Ihm wird eine von der Generalversammlung festgesetzte Entschädigung ausgerichtet. Er ist nicht Teil des Vorstandes, soll aber mit beratender Funktion an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 25 **Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese wird durch die ordentliche Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Buchhaltung zu prüfen und der Versammlung hierfür schriftlich Bericht zu erstatten.



5. Finanzielles

Art. 26 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27 **Mittel**

Die Beschaffung der Geldmittel erfolgt durch:

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Jungtambouren
- Formationsbeiträge der Jungtambouren
- Gönner- und Sponsoringbeiträge
- Entgelt aus Auftritten und sonstigen Veranstaltungen
- Städtische Subvention
- Einnahmen aus der Vermietung oder dem Betrieb des Probelokals

Art. 28 **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus baren Mitteln, den Guthaben und dem Vereinsmaterial.

6. Bestimmungen zur Nachwuchsförderung

Art. 29 **Jungtambouren**

Die Rechte und Pflichten der Jungtambouren entsprechen denjenigen der Passivmitglieder. Das Stimmrecht für Jungtambouren, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird von ihren Erziehungsberechtigten ausgeübt, wobei es pro Jungtambour nur eine Stimme gibt. Jungtambouren sind zur Bezahlung eines von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.

Jungtambouren können Mitglied einer Jungtambourenformation sein. In diesem Fall sind sie zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrages für die Mitgliedschaft in den jeweiligen Formationen verpflichtet.

Art. 30 **Nachwuchsfonds**

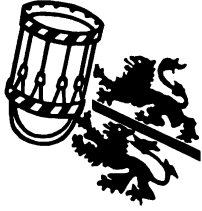
Der Verein kann einen Nachwuchsfonds führen, dessen Mittel zweckgebunden zur Nachwuchsförderung von Tambouren im Raum Winterthur eingesetzt werden müssen. Wenn ein solcher Fonds existiert, wird er in der Buchhaltung separat ausgewiesen und darf nicht mit dem übrigen Vereinsvermögen vermischt werden. Über die Verwendung der Mittel dieses Fonds entscheidet der Vorstand, wobei er in seiner Entscheidung durch die Zweckbindung eingeschränkt wird.

Art. 31 **Jungtambourenformationen**

Der Verein kann Jungtambourenformationen führen. Falls dies der Fall ist, erlässt der Vorstand ein separates Reglement zu diesen Jungtambourenformationen, zu dessen Einhaltung alle Mitglieder dieser Formationen verpflichtet sind.

Der musikalische Leiter des Vereins ist dabei auch für alle musikalischen Belange (inklusive der musikalischen Ausbildung) der Jungtambourenformationen verantwortlich und gegenüber den Leitern der Jungtambourenformationen in diesen Belangen weisungsbefugt. Die Leiter der Jungtambourenformationen werden vom Vorstand auf Vorschlag des musikalischen Leiters gewählt. Ihnen wird eine von der Generalversammlung festgesetzte Entschädigung ausgerichtet.

Die Formationsbeiträge der Jungtambouren, die Mitglied in diesen Formationen sind, sollen im Grundsatz die Kosten der Formationen wie z.B. Leiterentschädigungen oder allfällige Uniformen decken. Abweichungen von diesem Grundsatz können von der Generalversammlung beschlossen werden.



6. Schlussbestimmungen

Art. 32 **Benützung Probelokal**

Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Benützung des Probelokals.

Art. 30 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen, inklusive Inventar den Städtischen Behörden übergeben, bis zur Gründung eines neuen neutralen, gleichnamigen Tambourenvereins auf hiesigem Platz.

Art. 33 **Statuten**

Die Änderung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 34

Durch diese Neufassung der Statuten werden alle früheren Versionen aufgehoben.

Art. 35

Jedem Mitglied des Vereins wird ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt oder elektronisch zur Verfügung gestellt.

Art. 36

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 9. April 2024 sofort in Kraft.

Tambourenverein der Stadt Winterthur

Der Co-Präsident

Die Co-Präsidentin

Tobias Zimmermann

Joëlle Häubi